

MASTER SERVICE AGREEMENT FÜR GLOBALE KOMMUNIKATIONSLEISTUNGEN

Dieses Master Service Agreement (Haupt-Servicevertrag) für Globale Kommunikationsleistungen, geschlossen zwischen **Sprint International Austria GmbH** (im Folgenden „Sprint“), einer in Österreich eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in 1010 Wien, Schottenring 16, Börsehaus Österreich,

und

[Kundennamen eintragen]_____ (im Folgenden der „Kunde“), einem in [Land eintragen] eingetragenen Geschäftskunden iS von § 1 Abs 2 KSchG mit Sitz in [Kundenadresse eintragen] legt die Bedingungen fest, unter denen Sprint Kommunikationsleistungen für den Kunden erbringt.

1. ALLGEMEINES

1.1. Anwendungsbereich. Sprint stellt Kommunikationsleistungen auf folgender Grundlage bereit: (a) auf Grund der in diesem Master Service Agreement (Haupt-Servicevertrag) für Globale Kommunikationsleistungen ("MSA") enthaltenen Bestimmungen, (b) auf Grund des von den Parteien unterzeichneten Bestellformulars, das unter anderem ein Leistungsanforderungs-Formular, einen Bestellvertrag oder eine Aufstellung des Werkumfangs enthalten kann ("**Bestellung**"), (c) auf Grund jedweder produktspezifischen Bestimmungen und Bedingungen; sowie (d) auf Grund jedwedes Service Level Agreement (Leistungsniveau-Vertrages ("**SLA**")), wobei all diese Unterlagen durch Verweis Bestandteil dieses MSA werden.

1.2. Verbundene Gesellschaften. Die in diesem MSA beschriebenen Kommunikationsleistungen können von Sprint oder von mit Sprint verbundenen Unternehmen erbracht werden. Diese Leistungen können vom Kunden oder von mit dem Kunden verbundenen Unternehmen bezogen werden. Der Begriff „Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet jede rechtliche Einheit, die direkt oder indirekt eine Partei beherrscht oder von ihr beherrscht wird oder gemeinsam von einer Partei und einem Dritten beherrscht wird. Ein Unternehmen gilt als beherrschend, wenn es direkt oder indirekt mehr als 50 % der gesamten Stimmrechte oder ähnlicher Vorzugsrechte innehat.

1.3 Produkte und Dienstleistungen. Der Kunde kann Standard-Sprint-Datenkommunikationsleistungen ("**Leistungen**") zusammen mit Ausrüstungselementen für die Kundenräumlichkeiten oder andere mit den Dienstleistungen zusammenhängenden Produkte ("**Produkte**") durch Bestellungen erwerben, die der Kunde im Rahmen dieses MSA Sprint zuleitet. **Die von Sprint im Rahmen dieses MSA angebotenen Leistungen umfassen unter anderen die Folgenden:**

- The End-to-End International Private Line (IPL) Service
- Dedicated Internet Service
- Managed Network Service (MNS)
- Internet Protocol Virtual Private Network (IP VPN) Service
- Open-Internet Protocol (IP) Tunneling Service
- Global Internet Roaming Services
- Sprint International SIP Trunking ("ISIP") Services

Die Leistungen unter Einschluss jedweden Ausrüstungselements, die von Sprint beigestellt werden, sind im Auftrag spezifiziert. Detaillierte Leistungsbeschreibungen finden sich auf der Sprint-Website unter www.sprint.com.

2. LAUFZEIT. Die Bedingungen des vorliegenden MSA treten an dem Tag in Kraft, an dem dieses MSA von allen beteiligten Parteien unterzeichnet wird ("Tag des Inkrafttretens"); sie bleiben gültig, bis alle Aufträge entweder abgelaufen oder gekündigt sind. Der Zeitpunkt, zu dem Sprint die Leistungen bereitstellt, ist im entsprechenden Auftrag festgelegt. Nach Ablauf des ursprünglich vereinbarten Vertragszeitraums werden die von Sprint bereitgestellten Kommunikationsleistungen automatisch weiter bereitgestellt, bis eine Verlängerung schriftlich vereinbart wird oder solange weder Sprint noch der Kunde die Bereitstellung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen gekündigt hat.

3. BESTELLUNG VON PRODUKTEN UND KOMMUNIKATIONSLEISTUNGEN.

- 3.1. **Bestellformulare.** Der Kunde wird einen Auftrag für die Bereitstellung der Kommunikationsleistungen ausfüllen. In jedem Auftrag werden die zu erwerbenden oder zu mietenden Produkte aufgelistet. Die Überlassung von Software zusammen mit der Bereitstellung eines Produkts oder einer Kommunikationsleistung ist in Ziffer 8.2. A geregelt.
- 3.2. **Annahme der Kommunikationsleistungen.** Sprint wird den Kunden entsprechend informieren, wenn die Kommunikationsleistungen installiert, getestet und verfügbar sind. Der Kunde hat innerhalb von 5 Werktagen die Verfügbarkeit zu bestreiten. Er kann die Annahme einer Kommunikationsleistung nur dann verweigern, wenn sie nicht den Anforderungen des entsprechenden Auftrags genügt. Mangels einer solchen Rüge innerhalb der 5-Tages-Frist gilt die Kommunikationsleistung als akzeptiert.
- 3.3. **Ablehnung von Aufträgen.** Sprint ist berechtigt, Aufträge abzulehnen, sofern der Kunde die auf ihn anwendbaren Voraussetzungen dieses MSA, insbesondere in Hinblick auf die den Kunden gemäß den Ziffern 6, 10, und 17 dieses MSA treffenden Verpflichtungen, nicht erfüllt. Sprint wird dem Kunden die Ablehnung eines Auftrages mitteilen.
- 3.4. **Stellvertretung.** In Ländern, in denen Sprint nicht zur Erbringung der Kommunikationsleistungen berechtigt ist, bevollmächtigt der Kunde Sprint dazu, als Vertreter in seinem Namen Kommunikationsleistungen inkl. Ausrüstung von autorisierten Anbietern zu beziehen. Sprint wird nur zur Erfüllung der Verpflichtung aus einem Auftrag Zusagen abgeben oder Verbindlichkeiten eingehen.
- 3.5. **Leistungsumfang.** Die Verpflichtung von Sprint aus diesem MSA, aus einem Auftrag oder SLA erstreckt sich nur auf das Sprint-Netzwerk und die von Sprint im Zusammenhang mit den Kommunikationsleistungen und dem Netzwerk („**Sprint-Netzwerk**“) bereitgestellte Ausrüstung.
- 3.6. **Dienstequalität.** Soweit der Auftrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, erbringt Sprint ihre Dienste im Einklang mit den Standards der International Telecommunications Union ("ITU"). Für den Fall, dass Sprint die in diesen Standards festgesetzten Qualitätsparameter nicht einhält, steht dem Kunden – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – ein Gewährleistungs- und/oder ein Schadenersatzanspruch nach Maßgabe der in diesem MSA enthaltenen Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen zu. Sollten die vereinbarten Qualitätsparameter nicht erreicht werden, kann sich der Kunde außerdem an die folgenden Supportnummern wenden:

| | |
|--|--|
| Customer Support (während der Geschäftszeiten) | +44 (0) 20 7152 1512 |
| Customer Support (außerhalb der Geschäftszeiten) | +001 404 649 2596 oder +001 404 649 402 |
| Customer Support für Managed Network Services | +001 703 464 2864 |

- 3.7. **In den USA erbrachte Leistungen.** Alle von Sprint in den USA erbrachten Kommunikationsleistungen werden in dem Domestic Services Addendum „DSA“ geregelt, das von beiden Parteien unterzeichnet und diesem MSA beigelegt wird. Die zusätzlichen Bedingungen für diese Leistungen inkl. Gebühren und Kosten finden sich unter www.sprint.com/ratesandconditions.

4. GEBÜHREN

4.1. Aufträge.

A. Gebühren und Rechnungsstellung. Während der Laufzeit des Auftrages („**Auftragslaufzeit**“) bezahlt der Kunde die im Auftrag oder einem dem Auftrag beigelegten Tarifblatt festgesetzten Gebühren an Sprint.

B. Stornierung. Im Falle einer Stornierung eines Auftrages nach Unterzeichnung durch den Kunden und vor dem **Aktivierungsdatum** (das im Auftrag genannte Datum der Installierung und Verfügbarkeit) ist der Kunde für alle Sprint entstehenden Kosten verantwortlich einschließlich der an Dritte von Sprint im Namen des Kunden geleisteten Zahlungen.

C. Sonstige Kündigung. Wenn ein Kunde einen Auftrag vor dem regulären Ende der Laufzeit kündigt, ist er verpflichtet, die in Ziffer 14.3 dieses MSA festgelegten Beendigungskosten zu entrichten. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden nach § 25 Abs 3 des österreichischen Telekommunikationsgesetzes 2003 fallen jedoch keine Beendigungskosten an.

4.2. Steuern.

A. Nicht beinhaltetete Steuern. Sprints Gebühren und Kosten beinhalten keine Steuern. Bis auf Sprints Ertragssteuern hat der Kunde alle anfallenden Steuern oder Abgaben zu tragen, die auf Grund der Erbringung

der Kommunikationsleistungen erhoben werden, wie z.B. Verkaufs-, Verwendungs-, Umsatzsteuern, Zölle oder andere nationale Steuern.

B. Vom Kunden einzubehaltende Steuern. Wenn der Kunde auf Grund der geltenden nationalen Gesetze verpflichtet ist, von Sprint geschuldeten Beträgen Steuern abzuziehen oder einzubehalten, ist der Kunde verpflichtet, Sprint hiervon schriftlich unter Beifügung einer Kopie einer entsprechenden Bestätigung zu unterrichten. Sprint wird dann die entsprechende Rechnung neu ausstellen und dort den fälligen Bruttobetrag entsprechend erhöhen, damit Sprint nach Abzug der fälligen Steuern durch den Kunden einen Nettobetrag erhält, der nicht geringer ist als der Betrag, den Sprint ohne den Steuerabzug erhalten hätte.

4.3. Jährliche Minimum-Verpflichtung. Sofern für den Erwerb bestimmter Produkte oder Dienstleistungen die Eingehung einer entsprechenden Minimum Verpflichtung („MAC“) erforderlich ist, wird diese in einem Auftrag festgehalten und beidseitig vereinbart.

5. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

5.1. Beginn der Rechnungsstellung. Mangels anderweitiger Regelung in diesem MSA erfolgt die Rechnungsstellung für einmalige und fortlaufende Gebühren an dem späteren der folgenden Zeitpunkte:

- A. wenn die Kommunikationsleistungen installiert und verfügbar sind; oder
- B. an dem im Auftrag festgelegten Lieferzeitpunkt.

5.2. Verzögerungen. Wenn Sprint auf Grund einer vom Kunden verursachten Verzögerung ein Produkt oder eine Kommunikationsleistung weder am Aktivierungsdatum noch am im Auftrag festgelegten Lieferdatum liefern kann, erfolgt die Rechnungsstellung zum im Auftrag festgelegten Lieferdatum.

5.3. Fälligkeitsdatum. Der Kunde hat den vollen Rechnungsbetrag in der in der Rechnung angegebenen Währung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu bezahlen („Fälligkeitsdatum“). Leistet der Kunde eine Zahlung nicht innerhalb weiterer 14 Tage nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung durch Sprint, in der der Kunde auf die drohende Aussetzung oder Beendigung der Bereitstellung der Produkte oder Kommunikationsleistungen nach erfolglosem Ablauf der 14-tägigen Nachfrist hingewiesen wurde, kann Sprint die Bereitstellung der Produkte oder Kommunikationsleistungen aussetzen oder beenden. Der Kunde ist nicht berechtigt, aus einem anderen Sachverhalt fällige Zahlungen gegenüber bestrittenen Zahlungsbeträgen einer Rechnung aufzurechnen.

5.4. Zinsen. Gerät der Kunde mit der Zahlung der für Kommunikationsleistungen fälligen Gebühren in Verzug, verlangt Sprint für den offenen Rechnungsbetrag Zinsen in Höhe von 1½ % pro Monat oder in Höhe des gesetzlich zulässigen Höchstzinssatzes.

5.5. Beeinspruchte Rechnungen. Erhebt der Kunde gutgläubig Einspruch gegen eine Belastung, dann kann er die Zahlung für diese Belastung solange zurückhalten, als der Kunde: (a) pünktlich alle unbestrittenen Belastungen ausgleicht; und (b) binnen 30 Tagen nach Fälligkeit Sprint eine schriftliche Erläuterung aller Ursachen für die Beeinspruchung der Belastung durch den Kunden zuleitet. Der Kunde ist verpflichtet, mit Sprint bei der raschen Klärung jeder beeinspruchten Belastung zusammenzuarbeiten. Bei Erhalt einer schriftlichen Erklärung des Kunden wird Sprint die Forderung des Kunden prüfen und dann entweder die Richtigkeit der Rechnung bestätigen oder die Rechnung nach dem Vorbringen des Kunden abändern und den Kunden über das Ergebnis der Ermittlungen informieren. Wenn Sprint die Richtigkeit der Rechnung bestätigt, wird Sprint den Kunden davon verständigen und dieser hat dann binnen 5 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung den in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Der Kunde hat das Recht, ein Streitbeilegungsverfahren vor der österreichischen Aufsichts- und Schlichtungsstelle RTR GmbH (Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH, A.d.Ü.) gemäß Artikel 71 und 122 des österreichischen Telekommunikationsgesetzes 2003 zu beantragen. Beantragt der Kunde ein Streitbeilegungsverfahren, dann wird der Fälligkeitstermin ausgesetzt. Sprint hat gemäß Artikel 71 Abs.2 des Telekommunikationsgesetzes 2003 das Recht, unverzüglich die Zahlung eines Betrages in Höhe des Durchschnittsbetrages der drei vorangehenden Rechnungen zu verlangen. Sollte gegebenenfalls die Richtigkeit der Rechnung bestätigt werden, dann hat der Kunde an Sprint Zinsen nach den Bestimmungen von Absatz 5.4 dieses MSA ab dem ursprünglichen Fälligkeitstermin der Rechnung zu bezahlen. Sollte gegebenenfalls ein Fehler in der Rechnung zu Lasten des Kunden festgestellt werden, der richtige Rechnungsbetrag jedoch nicht feststellbar sein, dann hat Sprint gemäß Artikel 71 Abs.4 des Telekommunikationsgesetzes 2003 das Recht, Zahlung eines Betrages in Höhe des Durchschnittsbetrages der drei vorangehenden Rechnungen zu verlangen.

5.6. Währung. Rechnungsbeträge, die Sprint in der geltenden nationalen Landeswährung angibt, entsprechen den U.S.-Dollar-Beträgen des jeweiligen Auftrages, umgerechnet nach dem anwendbaren Umrechnungskurs der Landeswährung zum U.S.-Dollar. Unbeschadet abweichender nationaler Rechtsvorschriften ist der von Sprint zugrundegelegte Umrechnungskurs der für den Monat der Auftrags-unterzeichnung geltende Durchschnittskurs der Bank of America. Der Kunde hat in der in der Rechnung angegebenen Währung Zahlung zu leisten.

- 5.7. **Forderungseinzug vom Endverbraucher.** Sofern der Kunde Kommunikationsleistungen an Dritte (Endverbraucher) weitervermittelt und –berechnet, bleibt er dennoch für die volle Rechnungssumme Sprint gegenüber verantwortlich und kann Sprint gegenüber nicht Zahlungsausfälle geltend machen, die er bei diesen Endverbrauchern erleidet.
6. **KREDITWÜRDIGKEIT.** Die Bereitstellung der Produkte und Kommunikationsleistungen durch Sprint steht unter dem Vorbehalt einer zufriedenstellenden Kreditauskunft, und Sprint ist berechtigt, bis zum Vorliegen einer positiven Kreditauskunft eine Kautionszahlung oder andere Sicherheit zu verlangen. Sprint kann eine angemessene Sicherstellung zukünftiger Zahlungen einschließlich (zusätzlicher) Kautionszahlungen, Vorauszahlungen oder anderer Sicherheiten verlangen, wenn während der Laufzeit dieses MSA oder eines Auftrages die Vermögenssituation oder das Zahlungsverhalten des Kunden für Sprint vernünftigerweise nicht mehr hinnehmbar ist. Sprint kann entsprechende Angaben über das Zahlungsverhalten oder ähnliche Auskünfte an übliche Auskunfteien oder Verrechnungsstellen übermitteln. Der Kunde kann seine Zustimmung zur Verwendung dieser Angaben gemäß § 96 Abs 2 des österreichischen Telekommunikationsgesetzes 2003 jederzeit widerrufen.
7. **GARANTIEIN. IN DEM GESETZLICH ZULÄSSIGEN AUSMASS UND MIT AUSNAHME VON AUSDRÜCKLICHEN ZUSAGEN IN DIESEM MSA ODER DEM ANWENDBAREN SLA – UND AUCH DANN LEDIGLICH IN DEM DORT VORGESEHENEN AUSMASS – WERDEN PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN OHNE MÄNGELGEWÄHR (“AS IS”) GELIEFERT UND SPRINT LEHNT ALLE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN HAFTUNGEN UND INSBESONDERE ALLE HAFTUNGEN FÜR GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESONDEREN ZWECK SOWIE HAFTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT GERÄTEN, MATERIAL, DIENSTLEISTUNGEN ODER SOFTWARE AB.**
8. **AUSRÜSTUNG UND SOFTWARE.**
- 8.1. **Nicht von Sprint bereitgestellte Ausrüstung oder Software.** Abgesehen von anderen Regelungen in diesem MSA oder einem Auftrag beziehen sich die Verpflichtungen von Sprint nur auf das Sprint-Netzwerk und von Sprint bereitgestellte Ausrüstungsgegenstände.
- 8.2. **Software Lizenz.**
- A. **Lizenzierungsbedarf.** Sofern mit dem Produkt oder den Kommunikationsleistungen Software zur Verfügung gestellt wird, erhält der Kunde eine nicht-ausschließliche, unübertragbare Lizenz oder Unterlizenz zur Nutzung der Software. Die Lizenzbedingungen der Vorlieferanten von Sprint sind erhältlich unter www.sprint.com/ratesandconditions.
- B. **Verbote.** Außerhalb der geltenden Lizenzgewährung ist es dem Kunden und Lizenznehmer untersagt,
1. die Software im Interesse Dritter oder für Zwecke des Timesharing oder als Leistung eines Service-Büros zu nutzen;
 2. den Quellcode zu nutzen und von Sprint gelieferte Software aufzuschlüsseln, zu dekompileieren, zu modifizieren, fortzuentwickeln oder zu kopieren oder von solcher Software abgeleitete Produkte zu entwickeln; oder
 3. die Produkte oder Kommunikationsleistungen zu modifizieren oder sie mit anderen nicht von Sprint gelieferten Produkten oder Kommunikationsleistungen zu kombinieren.
- C. **Verstoß gegen Lizenzanforderungen.** Der Kunde wird Sprint von allen von Dritten geltend gemachten Ansprüchen freihalten, die sich aus einer Verletzung der Lizenzbestimmungen dieser Ziffer 8.2 ergeben, und Sprint entsprechend entschädigen.
- 8.3. **Eigentum an Software oder Ausrüstungsgegenständen.** Sprint behält sämtliche Eigentumsrechte an der von ihr gelieferten Ausrüstung und Software, unabhängig davon, ob es sich um einen Bestandteil oder ein Zubehör einer Immobilie oder einer beweglichen Sache handelt. Zum Zeitpunkt der Beendigung dieses MSA oder eines Auftrages wird der Kunde die von Sprint bereitgestellte Ausrüstung und Software einschließlich aller Kopien unverzüglich herausgeben oder Sprint Zugang hierzu verschaffen.
9. **NUTZUNG VON NAMEN, SERVICEZEICHEN, MARKEN ODER GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN.** Keiner Partei steht – zu irgendeinem Zweck wie z.B. der Weiterveräußerung von Kommunikationsleistungen oder einer Bekanntmachung an die Presse - ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung ein Verwendungsrecht oder eine Lizenz an den Servicezeichen, Logos, Marken, Geschäftsgeheimnissen, sonstigem geistigem Eigentum oder einem Carrier Identification Code („CIC“) der anderen Partei oder deren verbundenen Unternehmen.
10. **VERANTWORTUNGSBEREICH DES KUNDEN**

10.1. **Installation.** Zur Vorbereitung der Installation von Ausrüstungsgegenständen einschließlich der auf dem Kundengelände installierten Ausrüstung („CPE“) wird der Kunde (a) auf eigene Kosten seine Standorte so vorbereiten, dass Sprints Spezifikationen hinsichtlich Installation und Wartung erfüllt sind, (b) Sprint alle für die Verlegung bereits installierter Kommunikationsleistungen anfallenden Kosten erstatten, falls die Verlegung auf Wunsch des Kunden vorgenommen wird, (c) Verbindungskabel zwischen den bereitgestellten Kommunikationsleistungen und nicht von Sprint geliefertem Equipment installieren, warten und bezahlen, (d) eine sichere Arbeitsumgebung in dem vom Kunden gestellten Equipmentbereich sowie den dazugehörigen Einrichtungen, Kabelkanälen und Zugangsmöglichkeiten schaffen und aufrechterhalten sowie derartige Einrichtungen vor Feuer, Diebstahl, Beschädigung und sonstigen Schadensfällen schützen, (e) sicherstellen, dass der vom Kunden gestellte Equipmentbereich sowie alle dazugehörigen Einrichtungen, Kabelkanäle und Zugangsmöglichkeiten den geltenden Gesetzen und Bestimmungen entsprechen sowie alle mit Dritten bestehenden Leasing- oder sonstigen Vereinbarungen berücksichtigt werden und (f) für jedes von Sprint beim Kunden bereitgestellte Equipment haften, unter Ausnahme des von Sprint zu tragenden normalen Verschleißes und üblicher sonstiger Beschädigungen.

10.2. Nutzung der Produkte und Kommunikationsleistungen

A. Missbrauch und Betrug. Der Kunde wird (a) Produkte oder Kommunikationsleistungen nicht für betrügerische, rechtswidrige oder zerstörerische Zwecke gebrauchen wie z.B. u.a. den nicht autorisierten Zugang zu, die Veränderung oder den Missbrauch oder die Zerstörung von Daten; (b) Produkte oder Kommunikationsleistungen nicht in einer Art nutzen, wodurch der Gebrauch des Sprint Netzwerks durch Sprint oder einen anderen Kunden beeinträchtigt wird. Der Kunde wird mit Sprint kooperieren, um den nicht autorisierten Zugang Dritter zur Sprints Produkten oder Kommunikationsleistungen über die Einrichtungen des Kunden zu verhindern.

B. Weiterveräußerung der Kommunikationsleistungen. Wenn der Kunde die Leistungen an einen Endabnehmer weiterveräußert, dann

1. hat er für die Beibringung aller einschlägigen Lizenzen, Erlaubnisse oder erforderlichen Bewilligungen einschließlich der Einhaltung von Berichtspflichten zu sorgen; und
2. darf er von der von Sprint gestellten Rechnung nicht Beträge abziehen, die er aus welchem Grund auch immer nicht vom Endabnehmer einfordern kann.

11. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

11.1. Keine Partei darf irgendwelche vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten hat oder die ihr sonstwie von der anderen Partei zugänglich gemacht wurden oder die in sonstiger Weise von der Empfängerpartei entdeckt wurden, irgendwelchen Dritten zugänglich machen, es sei denn im Rahmen der ausdrücklich in diesem MSA enthaltenen Ermächtigungen. Diese Verpflichtung bleibt zwei Jahre nach Beendigung dieses MSA weiter in Kraft. Unter Vertraulichen Informationen sind unter anderem Preisgestaltung und die Bedingungen des MSA eingeschlossen sowie Informationen im Zusammenhang mit der Technologie, den Geschäftsangelegenheiten und den Marketing- oder Verkaufsplänen der weitergebenden Partei (zusammen als „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet). Jede Partei darf Vertrauliche Informationen an ihre Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen, Agenten und Berater weitergeben, für die die Kenntnis solcher Informationen erforderlich ist, einschließlich unter anderen Steuer- und Finanzberater, sofern es sich bei diesen nicht um Mitbewerber der die Informationen weitergebenden Partei handelt und sie einer wenigstens ebenso großen Schutz der Rechte der weitergebenden Partei gewährenden Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen, wie sie die vorliegende Bestimmung darstellt.

11.2. Der Empfänger Vertraulicher Informationen ist nicht zu deren Geheimhaltung verpflichtet, falls diese Informationen (a) bereits ohne Verschulden des Empfängers öffentlich verfügbar waren, (b) sich bereits rechtmäßig im Besitz des Empfängers befanden und keinerlei Geheimhaltungspflichten gegenüber einer Drittpartei bestehen, (c) auf rechtmäßigem Wege und ohne Vorbehalt hinsichtlich einer weiteren Veröffentlichung von einer Drittpartei erhalten wurden, die uneingeschränkt über die Informationen verfügen darf, (d) selbständig vom Empfänger entwickelt wurden, ohne dass die Vereinbarungen des vorliegenden MSA verletzt worden wären, (e) mit schriftlichem Einverständnis der preisgebenden Partei veröffentlicht wurden, oder (f) auf Grund Gesetzes, einer gerichtlichen Anordnung oder einer behördlichen Aufforderung offengelegt werden müssen.

11.3. Datenschutz.

Jedwede personenbezogenen Informationen (Informationen, die die Identifikation einer Einzelperson bewirken, wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-mail-Adresse, etc.), die vom Kunden oder seinen Mitarbeitern, Auftragnehmern oder Agenten Sprint im Zusammenhang mit diesem MSA mitgeteilt werden („Personenbezogene Informationen“) werden im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen behandelt.

Sprint wird technische und organisatorische Maßnahmen für einen angemessenen Schutz der Personenbezogenen Informationen gegen unberechtigte Weitergabe, Verwendung oder Verlust ergreifen.

Sprint wird die Personenbezogenen Informationen nur zu dem Zweck verarbeiten, ihre Verpflichtungen aus diesem MSA zu erfüllen, die Kommunikation mit dem Kunden zu erleichtern und den Kunden über ihre Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Der Kunde kann die Zustimmung zur Verwendung der Personenbezogenen Informationen zur Information über Produkte und Kommunikationsleistungen von Sprint jederzeit schriftlich widerrufen. Eine solche Verarbeitung von Personenbezogenen Informationen kann deren Übermittlung an Sprint oder einem mit Sprint verbundenen Unternehmen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an einem anderen internationalen Standort und/oder deren Speicherung in einer Datenbank an solchen Standorten umfassen.

Der Kunde vereinbart und stimmt zu – dies mit Wirkung für sich selbst und namens seiner Dienstnehmer, Auftragnehmer und Agenten, dass jedwede an Sprint im Zusammenhang mit diesem MSA übermittelten Personenbezogenen Informationen so wie in diesem Absatz ausgeführt verwendet, verarbeitet, übertragen oder gespeichert werden dürfen. Personenbezogene Informationen werden innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf oder Beendigung dieses MSA aus den Aufzeichnungen von Sprint gelöscht.

12. HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 12.1 **Direktschäden.** Die Haftungshöchstgrenze jeder Partei für aus der Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten aus diesem MSA verursachte Schäden ist wie folgt begrenzt: (a) auf nachweisliche Direktschäden aus Ansprüchen wegen Personenschäden oder Todesfällen oder aus Sachschäden an Liegenschaftseigentum oder beweglichem Eigentum, die durch fahrlässiges oder absichtliches Fehlverhalten der Partei verursacht werden; oder (b) auf nachweisliche Direktschäden aus allen sonstigen aus diesem MSA resultierenden Ansprüchen, wobei insgesamt innerhalb einer Periode von 12 Monaten, ein Betrag in Höhe der gesamten Nettozahlungen des Kunden während der letzten sechs Monate für die betroffenen Produkte und Dienstleistungen nicht überschritten werden darf. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden, die Haftungsverpflichtungen für Gebühren für vorzeitige Vertragsauflösung, sowie die Schadensersatzpflichten der Parteien auf Grund dieses MSA sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
- 12.2 **Folgeschäden. IN DEM GESETZLICH ZULÄSSIGEN AUSMASS WIRD DIE HAFTUNG JEDER PARTEI FÜR FOLGESCHÄDEN, NEBENSCHÄDEN, ODER INDIREKTE SCHÄDEN AUS JEDEM ANSPRUCHSGRUND DES VERTRAGS- WIE DES SCHADENSERSATZRECHTES AUSGESCHLOSSEN. FOLGESCHÄDEN, NEBENSCHÄDEN, UND INDIREKTE SCHÄDEN SCHLIESSEN UNTER ANDEREN ENTGANGENEN GEWINN, ENTGANGENEN ERTRAG, UND ENTGANGENE GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN EIN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIE ANDERE PARTEI SICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN BEWUSST WAR ODER BEWUSST SEIN HÄTTE MÜSSEN ODER NICHT.**
- 12.3 **Unberechtigter Zugang.** Mit Ausnahme einer materiellen Schädigung der Übertragungseinrichtungen des Kunden oder der Ausstattung in den Räumlichkeiten des Kunden, die direkt durch fahrlässiges oder absichtliches Fehlverhalten von Sprint verursacht wird, haftet Sprint nicht für unberechtigten Zugang zu den Übertragungseinrichtungen des Kunden oder der Ausstattung in den Räumlichkeiten des Kunden durch Einzelpersonen oder Unternehmen, oder für unberechtigten Zugang zu, Änderung, Diebstahl oder Zerstörung von Dateien, Programmen oder sonstigen Informationen des Kunden durch Unfall, Anwendung falscher Mittel oder aus irgendeinem sonstigen Grund.
- 12.1 **Haftung für den Inhalt.** Sprint haftet nicht für den Inhalt jedweder Informationen, die durch die Bereitstellung von Dienstleistungen durch Sprint zugänglich werden oder erhalten werden.

13. FREISTELLUNG

- 13.1. **Ansprüche Dritter.** Jede Partei wird die andere Partei und ihre Geschäftsführer, (leitenden) Angestellten oder Vertreter von allen Schäden, Verlusten und Haftungsansprüchen einschließlich angemessener Anwaltskosten freihalten, sofern es sich um Verletzung und den Tod von Personen oder die Beschädigung beweglicher Sachen anlässlich der Durchführung dieses MSA handelt und der Schaden ganz oder teilweise auf fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der zur Freihaltung verpflichteten Partei, ihrer Subunternehmer, Geschäftsführer, Angestellten oder Vertreter zurückzuführen ist.
- 13.2. **Bewilligungen, Lizenzen, Einwilligungen.** Jede Partei wird die andere Partei und ihre Geschäftsführer, (leitenden) Angestellten oder Vertreter von allen Schäden, Haftungsansprüchen und Kosten einschließlich

angemessener Anwaltskosten freihalten, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde die Einholung erforderlicher Bewilligungen, Lizenzen oder Einwilligungen (wie z.B. die Zustimmung des Vermieters oder örtliche Baugenehmigungen) versäumt hat. Dies gilt nicht für Bewilligungen, Lizenzen oder Einwilligungen, die sich auf Sprints allgemeine Qualifikation zur Teilnahme am Geschäftsverkehr bezieht.

- 13.3. **Übertragung über das Sprint-Netzwerk.** Der Kunde wird Sprint von allen Schäden, Haftungsansprüchen und Kosten einschließlich angemessener Anwaltskosten freihalten, die irgendwie auf Informationen, Daten oder Nachrichten zurückzuführen sind, die über das Sprint-Netzwerk vom Kunden, den Kunden des Kunden oder Vertretern übermittelt worden sind. Hierbei handelt es sich u.a. um (a) Ansprüche wegen Verleumdung, Verunglimpfung, Verletzung der Privatsphäre, Verletzung des Urheberrechts oder Veränderung von privaten Daten, (b) Ansprüche wegen Patentverletzung auf Grund der Nutzung von Ausrüstungsgegenständen, Software oder Hardware, die jeweils nicht von Sprint geliefert worden sind, und (c) Ansprüche auf Grund der Übertragung und Speicherung von Informationen, die Viren, Würmer oder andere zerstörerischen Medien oder anderen rechtswidrigen Inhalt enthalten.

14. KÜNDIGUNG

14.1 Kündigungrecht von Sprint.

- A. Sprint kann die Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen oder dieses MSA unverzüglich aussetzen oder kündigen, wenn:
1. der Kunde eine Säumnis bezüglich der Zahlungsbedingungen in Punkt 5 nicht heilt; oder
 2. der Kunde irgendeinen anderen wesentlichen Erfüllungsmangel hinsichtlich dieses MSA oder eines Auftrags nicht binnen 30 Tagen ab Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von Sprint heilt; oder
 3. der Kunde falsche oder irreführende Informationen bezüglich der Einrichtung, Verwendung oder Bezahlung der Leistungen liefert oder der Kunde sich an irreführenden, betrügerischen oder nötigen Tätigkeiten bei der Einrichtung, Verwendung oder Bezahlung der Leistungen beteiligt; oder
 4. wenn der Kunde die anwendbaren Gesetze oder Verwaltungsvorschriften nicht einhält und die Nichteinhaltung durch den Kunden die Erfüllung der Verpflichtungen von Sprint aus diesem MSA hindert; oder
 5. dies von einer Behörde angeordnet wird.
- B. Kündigt Sprint dieses MSA oder einen Auftrag nach Absatz 14.1, dann haftet der Kunde für die Zahlung für Produkte und Dienstleistungen, die bis zum Tag der Kündigung geliefert wurden, gleichgültig, ob sie zum Kündigungstag bereits fakturiert wurden oder nicht, sowie für alle anwendbaren Haftungsverpflichtungen für vorzeitige Kündigung oder Mindererfüllung.

14.2 Kündigungrecht des Kunden.

- A. **Wesentlicher Erfüllungsmangel.** Wenn Sprint einen wesentlichen Erfüllungsmangel hinsichtlich der Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen setzt, kann der Kunde die betroffenen Produkte oder Dienstleistungen ohne Haftung für eine Gebühr für vorzeitige Kündigung kündigen, wenn der Kunde Sprint eine entsprechende schriftliche Verständigung von diesem Mangel zuleitet und eine angemessene Gelegenheit zur Heilung des Mangels binnen 30 Tagen nach Erhalt der Mahnung einräumt. Heilt Sprint die Mängel nicht, dann kann der Kunde die betroffenen Produkte oder Dienstleistungen mit Wirkung 30 Tage nach Erhalt der schriftlichen Kündigungsmittteilung des Kunden durch Sprint kündigen. Ein wesentlicher Erfüllungsmangel von Sprint umfasst nicht einen Erfüllungsmangel, der durch Umstände verursacht wird, die nicht in alleiniger Kontrolle von Sprint stehen, einschließlich unter anderen ein durch eine Access-Provider-Drittpartei, durch vom Kunden bereitgestellte Software oder Ausstattung oder durch den Kunden selbst verursachter Erfüllungsmangel.
- B. **Grundlose Kündigung.** Der Kunde ist nicht berechtigt, dieses MSA oder einen Auftrag während der Laufzeit zu kündigen, es sei denn, er würde alle Gebühren für eine vorzeitige Kündigung bezahlen, wie sie in Absatz 14.3 ausgeführt sind. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden nach § 25 Abs 3 des österreichischen Telekommunikationsgesetzes 2003 fallen keine Beendigungskosten an.

14.3 Haftung für Kündigung innerhalb der Auftrags-Laufzeit.

- A. Berechnung der Haftungsverpflichtung für vorzeitige Kündigung.** Für bestimmte Produkte und Dienstleistungen kann die Preisfestsetzung auf der Grundlage einer Mindestauftragsfrist erfolgen, die als "Auftragsfrist", "Zugangsfristplan", oder mit ähnlichen Begriffen bezeichnet werden kann. Wenn der Kunde einen Auftrag ganz oder teilweise vor Auslaufen der Auftragsfrist kündigt (es sei denn auf Grund eines wesentlichen Erfüllungsmangels von Sprint), dann hat der Kunde folgende Gebühren für eine vorzeitige Kündigung zu bezahlen, die einen angemessenen Ersatz der Sprint entstehenden Nachteile und keine Pönale darstellen:
1. Einen Pauschalbetrag in folgender Höhe: (a) 100% der anwendbaren Monatsgebühren, multipliziert mit der Zahl der verbleibenden Monate im ersten Jahr der ursprünglichen Laufzeit, plus (b) 50% der Monatsgebühren, multipliziert mit der Zahl der verbleibenden Monate der ursprünglichen Laufzeit nach dem ersten Jahr, und (c) einen proportionalen Anteil, berechnet auf der Grundlage der verbleibenden Monate der Mindestauftragsfrist von jedweden Herstellungsgebühren, auf die Verzicht geleistet worden war; sowie
 2. Jedwede Verbindlichkeiten, die Sprint gegenüber auf Grund der vorzeitigen Kündigung des Kunden von Dritten geltend gemacht werden wie örtlichen Exchange Carriers oder Post- und Telekommunikationsgesellschaften, soweit sie nicht bereits in den Monatsgebühren enthalten sind.
 3. Ein Proportionalanteil jedweder ausgestellter Gutschriften oder Lasten, auf die Verzicht geleistet wurde, berechnet auf der Grundlage der verbleibenden Monate der Auftragsfrist im Augenblick der Kündigung.
- B. Verzicht auf Haftungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Auftragsfrist.** Bei vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Sprint haftet der Kunde nicht für die Kündigungsgebühren nach Absatz 14.3 A, wenn der Kunde zugleich mit der Übermittlung der Kündigungsmitteilung an Sprint eine andere Dienstleistung zu demselben oder einem höheren Monatsentgelt mit einer Auftragsfrist bestellt, die nicht kürzer ist als die verbleibenden Monate der ursprünglichen Auftragsfrist (jedenfalls aber mindestens ein Jahr beträgt). Eine solche Genehmigung steht im vernünftigen Ermessen von Sprint und beruht auf finanziellen und sonstigen Geschäftsüberlegungen.
15. **HÖHERE GEWALT.** Außer im Falle von Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist keine Partei für Verzögerungen, Unterbrechungen oder sonstige Ausfälle bei der Leistungserbringung unter diesem MSA verantwortlich, die auf Vorfälle zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegen. Solche Akte Höherer Gewalt sind unter anderem: Naturkatastrophen (z.B. Gewitter, Erdbeben, Hurricanes, Überflutungen etc.); Krieg, Aufruhr, terroristische Aktivitäten, Aufstand; das Ausbleiben von Lieferungen (Produkte oder Dienstleistungen) dritter Lieferanten; Kabelschäden oder Handlungen lokaler Exchange Carriers, oder andere Akte Dritter; Explosionen und Feuerschäden; Embargo, Streik und Arbeitskämpfe; sowie Verwaltungserlasse oder jede andere Ursache, die vernünftigerweise von einer Partei nicht zu beeinflussen ist.
16. **SPRINT INTERNATIONAL SIP TRUNKING SERVICE**
- A. Erforderliche Produkte und Serviceleistungen von Sprint.** Um den Sprint International SIP Trunking Service ("ISIP-Trunking") nutzen zu können, muss der Kunde für alle On-Net-Standorte Sprint Global MPLS erwerben, entweder im Rahmen diesen Vertrag oder mit einem gesonderten Vertrag. Jede Sprachbündelung (voice trunking) ist eine einzelne simultane Sprachverbindung zwischen dem Netzabschlussgerät des Kunden und dem öffentlichen Telefonnetz ("ISIP-Trunk"). Jeglicher lokaler, nationaler und internationaler Sprachverkehr in Verbindung mit einer Sprint-Telefonnummer muss über ISIP-Trunking abgewickelt werden.
- B. Zusätzliche Bedingungen.** Der Kunde muss die im beigefügten „Sprint ISIP-Trunking Service Product Annex“ aufgeführten Bedingungen erfüllen.
- C. Laufzeit.** Die Mindestlaufzeit aller ISIP-Trunks, die der Kunde in seinem ersten Auftrag bestellt, beträgt 24 Monate. Die Laufzeit der nach dem Erstauftrag bestellten ISIP-Trunks endet zeitgleich mit der Laufzeit der Erstbestellung. Nach dem Ende der Laufzeit wird die Serviceleistung auf monatlicher Basis fortgesetzt, bis einer der beiden Vertragspartner den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen aufkündigt. Als Erstbestellung müssen mindestens 24 ISIP-Trunks bestellt werden.
1. **Beginn der Laufzeit.** Erteilt der Kunde einen Auftrag für ISIP-Trunking, beginnt ein Vorimplementierungszeitraum, dem ein Implementierungszeitraum folgt, wie im Anhang Sprint ISIP-Trunking Service Product Annex festgelegt. Die Laufzeit beginnt nach dem Ende des Implementierungszeitraums.

D. Gebühren für ISIP-Trunking

1. **ISIP-Trunk.** Sprint wird dem Kunden eine monatliche Gebühr (“MRC”) für jeden in der untenstehenden Tabelle “Servicegebühren für ISIP-Trunking” aufgeführten ISIP-Trunk berechnen. Diese ISIP-Trunk-Gebühr deckt den gesamten On-Net- und eingehenden Standard-Sprachverkehr ab. Die ISIP-Trunk-Gebühren beinhalten keinen eingehenden gebührenfreien Sprachverkehr.
2. **ISIP Country Management Fee.** Sprint wird dem Kunden eine Länderverwaltungsgebühr für jedes freigeschaltete Land in Rechnung stellen, in dem es zu eingehender und abgehender Telefonie kommt wie in der untenstehenden Tabelle „Servicegebühren für ISIP-Trunking“ aufgeführt. Dabei handelt es sich um eine einzige monatliche Gebühr sowie um eine einmalige Gebühr pro Land ungeachtet der Anzahl an Standorten oder Telefonnummern des Kunden im jeweiligen Land.
3. **Weitere Gebühren für ISIP-Trunking Service.** Zusätzlich zur ISIP-Trunk-Gebühr und den Länderverwaltungsgebühren entstehen dem Kunden Bearbeitungsgebühren für neue und portierte Telefonnummern, den Routing-Manager für gebührenfreie Anrufe sowie Aufstellungen zu gebührenfreien Anrufen wie in der untenstehenden Tabelle „Servicegebühren für ISIP-Trunking“ angegeben.
4. **ISIP Abgehende Offnet-Nutzung – innerhalb von In-Region-Ländern.** Sprint wird dem Kunden eine Gebühr pro Minute (“MOU”) für Offnet-Telefonie in Rechnung stellen wie in der untenstehenden Tabelle „Nutzungsgebühren für abgehendes Offnet ISIP-Trunking“ angegeben. Die Gebühr pro Minute deckt örtlichen, nationalen und internationalen Sprachverkehr ab. Die Gebühren richten sich nach dem Land, in dem der Offnet-Sprachverkehr endet. Nutzungsgebühren werden für jeglichen abgehenden Offnet-Sprachverkehr erhoben, dessen Ursprung in den im „ISIP Product Annex“ aufgeführten 12 westeuropäischen „In-Region“-Ländern liegt.
5. **ISIP Abgehende Offnet-Nutzung – Übrige Welt (“ROW”).** Die Gebühren für abgehenden internationalen Sprachverkehr dessen Ursprung in In-Region-Ländern liegt und in “Nicht-In-Region-Ländern” (oder ROW) endet, sind unter www.sprint.com/ratesandconditions zu finden. ROW schließt Sprachverkehr mit ein, der in den Vereinigten Staaten endet.
6. **ISIP Eingehende gebührenfreie Anrufe.** Sprint wird dem Kunden eine pro Minute erhobene Gebühr für eingehenden gebührenfreien Sprachverkehr berechnen wie in der untenstehenden Tabelle “ISIP Toll Free Usage Charges“ aufgeführt. Die Gebühr pro Minute richtet sich nach dem Ausgangsland sowie danach, ob der Anruf von einem Festnetzanschluss, einem Handy oder von einem öffentlichen Fernsprecher getätigt wird.

7. Preistabellen für ISIP-Trunking (in USD)

Noch festzulegen

8. Gebühren für Umzüge, Änderungen, Dekonnektierungen und Expressdienste

Noch festzulegen

9. **Geographisch nicht gebundene Gebühren** sind eine besondere Nutzungskategorie, die verschiedene Rufarten umfasst. Viele dieser Rufarten sind gebührenfrei (zB Notrufe oder landesweite gebührenfreie Nummern) und kosten als solche den Kunden nichts. Andere Rufarten sind zB Auskunft, Kurzwahldienste, Mitteilungsdienste, Interneteinwahldienste, Service- und Mehrwertdienste, Televoting und andere interaktive Dienste. Da viele dieser Rufarten reguliert sind und andere sich häufig ändern, kann Sprint diese Gebühren nicht in den Kundenvertrag aufnehmen. Falls solche Gebühren entstehen, werden sie daher nach Devisenkursumrechnungen an unseren Kunden weiterverrechnet. Sprint wird es dem Kunden ermöglichen, die oben erwähnten (kostenpflichtigen) Dienste für den Kunden kostenfrei für jede einzelne Nummer zu sperren, um geographisch nicht gebundene Gebühren zu vermeiden.

- E. Einzelentgeltnachweis.** Der Kunde erklärt hiermit, dass er alle bestehenden Mitnutzer des ISIP-Trunking informiert hat und künftige Mitbenutzer darüber informieren wird, dass die passiven Teilnehmernummern und sonstigen Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht (mit Ausnahme von Notrufnummern und sonstigen Verbindungen, für die keine Entgeltspflicht besteht) im Einzelentgeltnachweis vollständig angegeben werden.

- F. Letter of Agency und Letter of Authorization.** Gegebenenfalls (im Allgemeinen dann, wenn der

Kunde Rufnummern mitnehmen will) muss der Kunde einen "Letter of Agency" bzw. einen "Letter of Authorization" unterzeichnen, bevor Sprint ISIP-Trunking zur Verfügung stellen kann.

G. Evaluierungs-Probezeit. Jeder Kunde kann sich einmalig dafür entscheiden, bis zu 20 ISIP-Trunks mit bis zu 40 neuen Telefonnummern im Vereinigten Königreich, in Deutschland und in Frankreich während einer Probezeit zu evaluieren. Der Kunde kann den Service über einen Zeitraum von 60 Tagen ab dem Datum, an dem die ISIP-Trunks der Evaluierung implementiert und akzeptiert sind, evaluieren ("Evaluierungs-Probezeit"). Der Kunde hat alle NRC-, MRC und Nutzungsgebühren in Verbindung mit dem bestellten Service bezahlen. Der Kunde muss sein Sprint-Kundenteam schriftlich informieren, dass er das ISIP-Trunking vor Unterzeichnung der Vereinbarung evaluieren möchte. Vor Ablauf des Evaluierungs-Probezeit wird der Kunde entweder:

1. die komplette Implementierung des ISIP-Trunking fortsetzen. Sprint wird dann dem Kunden die ISIP-Trunking-Dienste laut Vertrag in Rechnung stellen; oder
2. Sprint vor Ablauf des Evaluierungs-Probezeit schriftlich in Form eines angenommenen Dekonnektierungsauftrags darüber informieren, dass der Kunde ISIP-Trunking nicht mehr benötigt. Sprint wird dann den ISIP-Trunking Service dekonnectieren, ohne dem Kunden Dekonnektierungsgebühren zu berechnen.

17. **REIHENFOLGE DER VERBINDLICHKEIT.** Kommt es zu einem Konflikt zwischen den Unterlagen, dann gilt folgende Reihenfolge der Verbindlichkeit derselben: (a) dieses MSA, (b) der Auftrag, (c) das anwendbare SLA, (d) die anwendbaren spezifischen Produktbedingungen, und (e) das anwendbare DSA. Gekennzeichnete oder ergänzend hinzugefügte Bestimmungen, Bedingungen und Preisfestsetzungen gehen standardisierten oder nicht ausgehandelten Bestimmungen, Bedingungen und Preisfestsetzungen oder Tarifbestimmungen vor.

18. **EINHALTUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN.**

- A. Bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem MSA werden die Parteien sämtliche anwendbaren staatlichen und örtlichen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen betreffend nachstehende Bereiche einhalten: (a) Export von Gütern, Technologie und Dienstleistungen, (b) U.S.-Regierungssanktionsprogramme, (c) Auswärtige Boykottvorschriften, (d) Geldwäsche, and (e) die Bestechung ausländischer Beamter (Foreign Corrupt Practices Act [*Gesetz über Korruptionspraktiken im Ausland*] beziehungsweise § 307 des österreichischen StGB). Soweit anwendbare ausländische Rechtsvorschriften im Konflikt mit anwendbaren U.S.-amerikanischen Rechtsvorschriften stehen, hat der Kunde Sprint unverzüglich zu verständigen und den anwendbaren U.S.-Rechtsvorschriften Vorrang einzuräumen und diese einzuhalten, sofern er keine anderslautenden schriftlichen Anweisungen von Sprint erhält.
- B. Der Kunde sichert zu und garantiert, dass weder er noch einer seiner Geschäftsherren, Eigentümer, Funktionsträger oder Geschäftsführer eine auf einer US-amerikanischen Liste eingeschränkter oder von Sanktionen betroffener Parteien oder von anderen Parteien, mit denen die US-Regierung Sprint den Abschluss von Geschäften untersagt, aufscheinende Person ist oder während der Laufzeit dieses MSA werden wird.
- C. Jede Partei wird die gegebenenfalls zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus diesem MSA und jedem Auftrag erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, behördlichen Zulassungen, Lizenzen und Erlaubnisse einholen und während der Laufzeit dieses MSA fortgesetzt weiter einholen.

19. **SELBSTÄNDIGES UNTERNEHMEN.** Sprint erbringt seine Lieferungen und Leistungen nach diesem MSA als selbständiges Unternehmen. Die vertragliche Beziehung der Parteien und dieses MSA haben nicht die Bildung einer Vereinigung, eines Joint Ventures, einer Partnerschaft oder anderen Rechtspersönlichkeit zur Folge, sei es zwischen den Parteien, ihren Vertretern, Angestellten oder verbundenen Unternehmen.
20. **BEHÖRDLICHE BESTIMMUNGEN.** Beide Parteien holen die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendigen Genehmigungen, Bewilligungen, amtlichen Bescheinigungen, Lizenzen und Erlaubnisse ein und sorgen dafür, dass diese während der Laufzeit dieses MSA bestehen bleiben.
21. **KEIN VERTRAG ZUGUNSTEN DRITTER.** Die Rechte aus diesem MSA stehen keinem Dritten zu, der nicht Vertragspartei ist.
22. **ANWENDBARES RECHT.** Die Bestimmungen dieses MSA unterliegen österreichischem Recht. Gegebenenfalls hat die englische Version des MSA Vorrang vor anderen fremdsprachlichen Versionen.
23. **STREITBEILEGUNG.** Jede Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit, die aus oder im Zusammenhang mit den Dienstleistungen oder diesen Bestimmungen in diesem MSA entsteht und nicht gütlich beigelegt werden kann, ist durch ein Schiedsverfahren beizulegen. Alle Schiedsverfahren sind in englischer Sprache nach den Regeln der Internationalen Handelskammer ("ICC") zu führen und haben österreichisches Recht anzuwenden. Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Österreich.
Unbeschadet des vorstehenden Absatzes kann jede Partei die österreichische Aufsichts- und Schlichtungsstelle RTR GmbH zur Einleitung eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens nach § 122 des österreichischen Telekommunikationsgesetzes 2003 anrufen. Ein solches Verfahren kann betreffend Streitigkeiten über die Qualität der Leistung, über Rechnungslegung und Zahlung oder betreffend das Vorbringen eines Verstoßes gegen das Telekommunikationsgesetz 2003 eingeleitet werden. Im Lauf eines solchen Verfahrens ist Sprint verpflichtet, sich im zumutbaren Umfang zu beteiligen und geeignete Informationen und Unterlagen betreffend den Streitgegenstand vorzulegen. Die Schlichtungsstelle wird versuchen, zu einer gütlichen Beilegung des Streits zu gelangen oder wird ihre Rechtsansicht zu dieser Angelegenheit den Parteien zur Kenntnis bringen.
24. **ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN.** Keine Partei darf ihre Rechte und Pflichten aus einem Auftrag oder aus dem vorliegenden MSA ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten oder übertragen; beide Parteien sind jedoch berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus einem Auftrag und dem vorliegenden MSA ohne weitere Zustimmung an eine Muttergesellschaft, eine mehrheitlich oder gemeinsam kontrollierte Tochter zu übertragen.
25. **ERGÄNZUNGEN.** Änderungen oder Ergänzungen dieses MSA dürfen nur schriftlich und mit Unterzeichnung durch die jeweiligen Zeichnungsberechtigten der Parteien erfolgen.
26. **MITTEILUNGEN.** Jede nach diesem MSA oder einem Auftrag erforderliche Mitteilung muss schriftlich erfolgen und persönlich übergeben oder mit Einschreiben, Telefax oder e-mail an folgende Adressen versandt werden:

An Sprint: Sprint International Austria GmbH
 Wien, Börsehaus
 1010 Wien, Österreich

An den Kunden:

27. **VOLLSTÄNDIGKEIT.** Dieses MSA mit seinen Anhängen stellt die vollständige Vereinbarung dar, die zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand getroffen wurde. Es ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen Verhandlungen oder Vereinbarungen, seien sie mündlicher oder schriftlicher Art, über den Vertragsgegenstand.

ZU URKUND DESSEN haben beide Parteien das vorliegende MSA am _____
20__ unterzeichnet.

| | |
|---|---|
| Sprint International Austria GmbH Durch: _____ Name: _____ | [Kunde] Durch: _____ Name: _____ |
|---|---|

Position: _____

Position: _____

Dieses MSA ist für Sprint nicht bindend, bevor es nicht oben von einem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter von Sprint unterzeichnet wurde.

SPRINT European ISIP-TRUNKING SERVICE PRODUCT ANNEX

Die folgenden Bedingungen und Konditionen dieses Sprint European ISIP-Trunking Service Product Annex (der "**Anhang**"), regeln im Verbund mit dem anwendbaren Sprint-Servicevertrag (der "**Servicevertrag**") Sprints Leistungen und die Kundennutzung des Sprint European ISIP-Trunking Service. "**Dienst**", wie in diesem Anhang verwendet, bezeichnet den Sprint European ISIP-Trunking Service-Dienst und bezieht sich auf diesen. In Großbuchstaben geschriebene Begriffe haben, falls in diesem Anhang nicht anderweitig definiert, die Bedeutung, wie sie im Servicevertrag definiert sind.

- 1. SPRINT ISIP-TRUNKING SERVICE.** Dieser feste Dienst ermöglicht es dem Kunden, seinen eingehenden und ausgehenden Sprachverkehr über Sprints MPLS-Netzwerk zu leiten. Dabei bekommt der Kunde die Möglichkeit, virtuelle VoIP-Trunks zu bestellen, die örtlichen, nationalen und internationalen Sprachverkehr an mehrere Ziele ("ISIP-Trunks") übermitteln. Der Dienst deckt die Bedürfnisse von Kunden mit Standorten in folgenden 12 westeuropäischen Ländern ab: Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien (sofern verfügbar), Niederlande, Spanien, Schweden, Schweiz und Vereinigtes Königreich. Für dem Standard entsprechende abgehende Anrufe werden die Nutzungsgebühren je nach Anrufziel berechnet. Für eingehende Kundenanrufe, für den Anrufer gebührenfreie Anrufe werden Gebühren fällig, die davon abhängen, von wo aus die Verbindung aufgebaut wurde.
- 2. LAUFZEIT.** Die Mindestlaufzeit aller ISIP-Trunks, die der Kunde in seinem ersten Auftrag bestellt, beträgt 24 Monate. Die Laufzeit der nach dem Erstauftrag bestellten ISIP-Trunks endet zeitgleich mit der Laufzeit der Erstbestellung. Nach dem Ende der Laufzeit wird die Serviceleistung auf monatlicher Basis zu den im Servicevertrag festgelegten vertraglichen Gebühren, Bedingungen und Konditionen fortgesetzt, bis einer der beiden Vertragspartner den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen aufkündigt.
 - 2.1 Vorimplementierungszeitraum.** Nach Auftragserteilung durch den Kunden arbeiten der Kunde und Sprint zusammen, um einen Plan für die Implementierung des Dienstes zu entwickeln (der "**Vorimplementierungszeitraum**"). Die Vertragspartner entwickeln eine Leistungsbeschreibung (Statement of Work), die (a) einen Implementierungsplan und (b) ein technisches Netzwerkkonzept beinhaltet ("**Customer-Statement of Work**"). Der Vorimplementierungszeitraum endet an dem Tag, an dem der letzte Vertragspartner die Customer-Statement of Work unterzeichnet.
 - 2.2 Implementierungszeitraum.** Nach dem Vorimplementierungszeitraum beginnen Sprint und der Kunde mit der Implementierung des Dienstes (der "**Implementierungszeitraum**"). Für den Implementierungszeitraum muss der Kunde Sprint Global MPLS mit einer für den gesamten Sprachverkehr und den Datenverkehr ausreichenden Bandbreite erworben haben. Der Kunde wird in gutem Glauben mit Sprint zusammenarbeiten, um alle Implementierungsbedingungen für die Einrichtung des kompletten Dienstes zu erfüllen, beginnend an dem Tag, an dem der Kunde die Customer-Statement of Work mit dem angestrebten Datum der kundenseitigen Bereitstellung (CCD) unterzeichnet hat. Die Implementierung beruht auf der im Vorimplementierungszeitraum entwickelten Customer-Statement of Work.
- 3. VERANTWORTUNGSBEREICH VON SPRINT**
 - 3.1 Vorimplementierungszeitraum.** Sprint wird:

- A. das Projektmanagement zur Verfügung stellen, sich dabei mit dem Kunden bezüglich der Erfüllung kundenseitiger Pflichten wie unten aufgeführt abstimmen und sich – mit vorheriger schriftlich erteilter Genehmigung des Kunden – um die Entwicklung und das Management der Customer-Statement of Work und aller Projektpläne kümmern.
- B. die Schulung an allen Routing- und Berichts-Tools übernehmen.
- C. vorher prüfen, ob die Telefonnummern und Standorte des Kunden für den Dienst an den Standorten qualifiziert sind, einschließlich der Bestätigung, dass lokale Nummern portiert werden können. Dem Kunden sind alle Rufnummern mitzuteilen, die nicht portiert werden konnten, und er ist über die Maßnahmen zur Bestellung neuer Rufnummern zu informieren,...
- D. dem Kunden ein technisches Netzwerkkonzept zur Verfügung stellen, das in die Customer-Statement of Work aufgenommen wird. Sprint und Kunde müssen der Customer-Statement of Work zustimmen, bevor Sprint mit der Implementierung des Dienstes beginnt.

3.2 Implementierungszeitraum. Sprint wird:

- A. Wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um Kundenwünsche bezüglich der Portierung bestehender lokaler Telefonnummern zu erfüllen. Aufgrund geographischer Beschränkungen bei der Verfügbarkeit des Dienstes wie weiter oben beschrieben kann Sprint die Portierung lokaler Rufnummern nicht an allen Standorten garantieren.
- B. auf Kosten des Kunden ein Sprint Global MPLS bis zum Abschlusspunkt für jeden Standort installieren, für den der Kunde den Dienst bestellt hat.
- C. von Sprint und dem Kunden vereinbarte Testkriterien für den Implementierungszeitraum zur Verfügung stellen und Tests für die endgültige Kundenabnahme des Dienstes durchführen.

3.3 Service-Gewährleistung. Sprint wird:

- A. einen ganzjährig rund um die Uhr verfügbaren Tier-2 Help Desk (über eine gebührenfreie Rufnummer) zur Unterstützung des Dienstes zur Verfügung stellen. Sprints Help Desk wird Anrufe des Telekom-Managers/Beauftragten des Kunden entgegennehmen und sich bei Bedarf um im Bereich von Sprint und dessen Zulieferern angesiedelte Probleme kümmern, um spezifische dienstbezogene Netzwerkprobleme zu lösen.
- B. durch vorbeugende Wartung und Software-Updates im Sprint-Netzwerk die Servicequalität aufrechterhalten.
- C. turnusgemäße Netzwerkwartung von Funktionen wie Hardware- und Software-Upgrades sowie Netzwerkoptimierung zu Zeiten vornehmen, die so zu planen sind, dass sich die Unterbrechung der Dienste für den Kunden auf ein Minimum begrenzt. Sprint wird wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um alle turnusgemäßen Wartungsarbeiten im Voraus anzukündigen.
- D. Bedarfsorientierte Wartung nach freiem Ermessen vornehmen. Wie der Begriff in diesem Anhang verwendet wird, handelt es sich bei „**Bedarfsorientierter Wartung**“ um Wartungsarbeiten, die erforderlich werden, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten oder Elemente des Dienstes gefährdet sind. Angesichts der Natur der Bedarfsorientierten Wartung ist eine vorherige Benachrichtigung nicht immer möglich; Sprint wird jedoch den Kunden informieren, wenn die Wartungsarbeiten abgeschlossen sind.
- E. mit dem Kunden zusammenarbeiten, um dienstbezogene Netzwerkprobleme zu lösen. Für den Fall, dass Sprints Lösung von Netzwerkproblemen Serviceprobleme beim Kunden nicht behebt und alle bekannten Probleme im Netzwerk von Sprint geklärt sind, wird Sprint den Kunden davon verständigen, dass er verbliebenen Probleme, die nichts mit Sprint zu tun haben, lösen muss, damit der Dienst wieder aufgenommen werden kann. Sprint ist möglicherweise bereit, den Kunden bei der Lösung von Problemen, die nichts mit Sprint zu tun haben, behilflich zu sein, wobei zeit- und materialabhängige Kosten berechnet werden, wie im Abschnitt „Customer Trouble Assistance Charges“ des Servicevertrages aufgeführt. Sprint wird an allen Problemen arbeiten, bis sie gelöst sind oder der Kunde angemessen zufriedengestellt ist.

4. VERANTWORTUNGSBEREICH DES KUNDEN

4.1 Vorimplementierungszeitraum. Der Kunde wird:

- A. Sprint eine vollständige korrekte Aufstellung aller Telefonnummern des Kunden sowie vollständige Adressen für jeden Standort liefern. Sprint wird diese Aufstellung verwenden, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Dienst erfüllt sind. Falls eine Telefonnummer nicht lokal portiert werden kann oder für Notfalldienste nicht in Frage kommt, dann steht der Standort entweder für den Dienst nicht zur Verfügung oder der Kunde muss neue Telefonnummern beziehen
- B. Anrufe außerhalb des Serviceumfangs über das Netzabschlussgerät des Kunden sperren.
- C. eine einzelne Person als Ansprechpartner benennen, die dem Programmmanager von Sprint als primärer Kontakt zur Verfügung steht.
- D. sich an der Entwicklung und Konzipierung der Customer-Statement of Work beteiligen.
- E. ein von Sprint zugelassenes Netzabschlussgerät des Kunden sowie ein zertifiziertes ISIP Schnittstellen-Gateway zur Verfügung stellen, wo dies für die Bestellung des Dienstes erforderlich ist. Die Anforderungen für ein von Sprint zugelassenes Netzabschlussgerät des Kunden sind beim Kundenbetreuungsteam von Sprint erhältlich und werden in die Customer-Statement of Work aufgenommen. (Falls der Kunde diese Anforderung nicht erfüllt, kann Sprint diesen Vertrag aufkündigen):
- F. für jedes mit dem Service verbundene Kundengerät Sprint für jeden Standort einen einzelnen physischen Standort (“**Registrierter Standort**”) mit gültiger postalischer Anschrift und zusätzlichen, von anwendbaren Gesetzen zu Notfalldiensten oder behördlichen Bestimmungen vorgeschrieben Standortinformationen benennen. Der Kunde hat per Email an das Kundenbetreuungsteam von Sprint sowie in der zur Verfügung gestellten Verteilungsliste den registrierten Standort zu aktualisieren, wenn der Kunde den physischen Standort eines Kundengeräts ändert.
- G. Sprint einen ausgefüllten Letter of Agency bzw. Letter of Authorization für jedes Land zur Verfügung zu stellen.
- H. Datenschutz. Endanwender informieren, dass die ISIP-Trunking Services von Sprint beigestellt werden und dass persönliche Daten einschließlich Gesprächsdatensätze, Kontaktinformationen und Aufzeichnungen für die Rechnungslegung in die Vereinigten Staaten übermittelt werden, um die vertraglich vereinbarten Serviceleistungen zu erfüllen. Falls ein Endanwender von Sprint verlangt, Zugang zu persönlichen Daten zu erhalten, persönliche Daten zu korrigieren, zu löschen oder zu unterdrücken bzw. am Service von Sprint nicht teilnehmen möchte, wird Sprint den Kunden informieren und den Endanwender an den Kunden verweisen. Der Kunde wird Sprint anweisen, wie mit den Daten zu verfahren ist, und Sprint wird dessen Anweisung (soweit gesetzlich zulässig) Folge leisten.

4.2 Implementierungszeitraum. Der Kunde wird:

- A. eine Mindestanzahl an ISIP-Trunks wie im Vertrag festgelegt bestellen.
- B. an jedem Standort wenigstens eine neue oder portierte Telefonnummer pro Standort implementieren.
- C. dafür verantwortlich sein, ein von Sprint zugelassenes Netzabschlussgerät des Kunden sowie ein für den Dienst erforderliches zertifiziertes ISIP Schnittstellen-Gateway zur Verfügung zu stellen und zu warten. Die Abgrenzungspunkte zwischen den Netzwerken des Kunden und von Sprint werden in der Customer-Statement of Work spezifiziert.
- D. an den Tests des Dienstes während des Implementierungszeitraums teilzunehmen. Der Kunde und Sprint werden ein Implementierungszertifikat für die Kundenabnahme nach den finalen Tests des Dienstes unterzeichnen. Falls der Kunde sich dafür entscheidet, nicht an den Tests teilzunehmen, gilt der Dienst fünf Tage nach Installation als akzeptiert.
- E. Anrufe von Sprint-Telefonnummern nur über den Dienst aufbauen.
- F. zur Sicherstellung der Sprachqualität “Class of Service”-Optionen beim MPLS aktivieren.
- G. Angestellte des Kunden darüber informieren, dass während der Nutzung des Dienstes Notfalldienste nur begrenzt verfügbar sind.

4.3 Service-Gewährleistung. Der Kunde wird:

- A. Während der Laufzeit des Vertrages für Wartung, Umgang und Überwachung des im Besitz des Kunden befindlichen Equipments verantwortlich sein.
- B. Vor Kontaktierung des von Sprint zugewiesenen Tier 2 Help Desk die erste Triage und Fehlerisolierung beim Netzabschlussgerät des Kunden und der WAN-Infrastruktur durchführen. Der Tier 1 Help Desk des Kunden ist dafür verantwortlich, alle Ausfälle, die Auswirkungen auf den Service haben, dem Tier 2 Help Desk von Sprint mitzuteilen.

5. CHANGE MANAGEMENT ("ÄNDERUNGSMANAGEMENT")

- 5.1 Alle Änderungen bei der Customer-Statement of Work müssen vorher schriftlich von beiden Parteien genehmigt werden. Vom Kunden verlangte Änderungen eines vereinbarten Implementierungszeitplans können zusätzliche Kosten für den Kunden zur Folge haben, und Sprint wird den Kunden über alle zusätzlichen Kosten informieren, die sich aus einer verlangten Änderung ergeben. Nach Erhalt einer solchen Nachricht kann der Kunde das Änderungsverlangen zurückziehen und die ursprünglich vereinbarte Customer-Statement of Work akzeptieren oder mit dem revidierten Implementierungszeitplan fortfahren. Sprint wird dem Kunden dann die zusätzlich anfallenden Gebühren in Rechnung stellen.
- 5.2 Wünsche betreffend Änderungen beim Service, der Konfiguration, Auftrags annullierungen oder Expressdienst müssen schriftlich erfolgen und mit dem Kundenbetreuungsteam abgestimmt werden. Die in Verbindung mit diesen Änderungen erhobenen Gebühren sind im Servicevertrag aufgeführt.
- 5.3 Wünsche betreffend Service-Ortswechsel müssen schriftlich erfolgen und werden als koordinierte Dekonnektierung und Installierung zwischen den alten und neuen Standorten implementiert. Alle Gebühren in Verbindung mit der Installierung des Service beim Umzug werden erhoben. Jedoch bleibt die ursprüngliche Laufzeit, die bei der entsprechenden Anfrage galt, die gleiche wie vor dem Umzug des Dienstes.
- 5.4 Wünsche des Kunden, ISIP-Trunks zu dekonnectieren, müssen schriftlich erfolgen. Dabei entstehen Gebühren für Dekonnektierung und/oder für vorzeitige Vertragsbeendigung, falls die Dekonnektierung vor dem Ende der Vertragslaufzeit erfolgt. Unbeschadet der Bestimmung des § 25 Abs 3 österreichisches Telekommunikationsgesetz 2003 wird Sprint wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, angeforderte Dekonnektierungen innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des vollständigen Wunsches abzuschließen.
 - A. Für die Dekonnektierung eines ISIP-Trunk seitens des Kunden vor Ablauf des ersten Auftragszeitraums wird die im Abschnitt „Gebühren für Umzüge, Änderungen, Dekonnektierungen und Expressdienste“ des Vertrages aufgeführte Standard-Dekonnektierungsgebühr erhoben. Der Kunde kann bis zu 25% der höchsten Gesamtzahl an während der Laufzeit implementierten ISIP-Trunks dekonnectieren (z.B., die High Water Mark), ohne dass Gebühren für vorzeitige Beendigung fällig werden.
- 5.5 Nach Ablauf des Implementierungszeitraums werden zusätzliche ISIP-Trunks als neue Implementierung betrachtet, und Sprint wird dem Kunden Gebühren wie in untenstehendem Abschnitt 6 ("Gebühren") aufgeführt berechnen.
- 5.6 Alle von Sprint ausgehenden Veränderungen, Ergänzungen und Wartungsarbeiten beim Service erfolgen ausschließlich auf Kosten von Sprint, falls im Vertrag nicht anders festgelegt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens des Kunden wird Sprint keine solchen Änderungen, Ergänzungen oder Wartungsarbeiten beim Service durchführen, die die Servicenutzung des Kunden beeinträchtigen (z.B. Änderungen, die Veränderungen bei den Systemen, Abläufen oder Verfahren beim Kunden erfordern) oder die Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden erfordern oder bei denen dem Kunden zusätzliche Kosten oder Ausgaben entstehen könnten.
- 5.7 Der Kunde ist damit einverstanden, dass er dafür verantwortlich ist, wenn der Betrieb bei Telefonnummern eingestellt wird, die nicht in Verbindung mit einem Partial Port [Teilkanalanschluss] zum Dienst portiert werden. Soweit gesetzlich zulässig entbindet der Kunde Sprint von jedweder Haftung in Verbindung mit einem Partial Port, und der Kunde ist damit einverstanden, Sprint gegen alle Ansprüche in Verbindung mit einem Partial Port schad- und klaglos zu halten.

6. GEBÜHREN. Sprint berechnet Gebühren für den Service wie folgt:

6.1 Monatliche und Installierungsgebühren

- A. **Gebühr für ISIP-Trunk.** Sprint wird dem Kunden eine monatliche Gebühr für jeden ISIP-

Trunk berechnen. Jeder ISIP-Trunk kann bei der Abwicklung des täglichen Sprachverkehrs und saisonaler Einsatzmöglichkeiten einen Anruf gleichzeitig verwalten. ISIP-Trunks beinhalten keine Sprachminuten. Diese Gebühren hängen von der Kundenrechnung ab, die auf den beim Auftrag bezeichneten H5s beruhen. Kunden können sich dafür entscheiden, dass für alle europäischen Trunks ein einzelner H5 berechnet wird oder diese zwischen ihren Ländern und Büros aufteilen. Dies hat keinerlei Einfluss auf die überregionale Verwendung der Trunks.

- B. Gebühr für ISIP-Länderverwaltung.** Sprint wird vom Kunden eine einmalige Gebühr sowie eine monatliche Gebühr für jedes Land einheben, in dem ein Service freigeschaltet wird, der eingehende und abgehende Telefonie ermöglicht. Dabei handelt es sich um eine einzige Einmal- und Monatsgebühr ungeachtet der Anzahl der Räumlichkeiten oder Telefonnummern des Kunden innerhalb dieses Landes. Der Kunde wird für jedes Land einen Sammelpunkt für die Rechnungen bestimmen, an dem die Länderverwaltungsgebühr erhoben wird. Sprint empfiehlt dafür den gleichen Standort wie für die ISIP-Trunk-Gebühren, falls Trunk-Gebühren nach Ländern aufgeteilt werden.
 - C. Gebühr für ISIP-Telefonnummern.** Kunden müssen entweder Telefonnummern portieren oder neue Nummernblöcke bestellen. Sprint wird dem Kunden eine einmalige Gebühr für jede bestellte oder portierte Rufnummer berechnen, wie im Servicevertrag aufgeführt. Falls der Kunde zusätzliche Rufnummern benötigt, um diese für zukünftige Verwendung in Reserve zu halten, kann der Kunde zusätzliche neue Rufnummern bestellen, und Sprint wird für diese zusätzlichen Nummern Gebühren berechnen, wie in diesem Vertrag aufgeführt. ISIP-TN-Gebühren sind an ihren Service-Standort gebunden.
 - D. Gebühr für ISIP-Gebührenfreie Nummern.** Kunden müssen nationale gebührenfreie Nummern für das jeweils gewünschte Land entweder portieren oder neue bestellen. Sprint wird dem Kunden eine einmalige Gebühr und eine monatliche Gebühr für jede bestellte oder portierte Nummer berechnen, wie im Servicevertrag aufgeführt. Falls der Kunde zusätzliche Rufnummern benötigt, kann der Kunde zusätzliche Telefonnummern bestellen, und Sprint wird für diese zusätzlichen Nummern Gebühren berechnen, wie in diesem Vertrag aufgeführt. ISIP-TN-Gebühren sind an ihren Service-Standort gebunden. Diese Nummern sind lediglich für eingehende gebührenfreie Anrufe bestimmt, und man kann mit ihnen keine ausgehenden Anrufe tätigen.
 - E. ISIP-Gebührenfreier Routing Manager.** Für Kunden mit nationalem gebührenfreiem Anrufservice in europäischen Ländern, die immer wieder Änderungen an ihrem gebührenfreien Nummern-Routing vornehmen müssen, wird eine Monatsgebühr erhoben, wie in diesem Vertrag aufgeführt. Der Kunde wird einen geeigneten Service-Standort für die Zuordnung der Gebühr bestimmen.
 - F. ISIP-Gebühr für Expressleistungen.** Kunden, die Expressleistungen bei einem gegebenen Service- oder Änderungsauftrag verlangen, wird nach Akzeptierung der Expressanforderung eine einmalige Gebühr für die damit verbundene Expressleistung in Rechnung gestellt, wie in diesem Vertrag aufgeführt. Der geeignete Service-Standort wird je nach Standort der Expressleistung ausgewählt.
 - G. Gebühr für ISIP-Änderungsanforderung.** Kunden, die nach Beginn des Implementierungszeitraums eine Änderung verlangen, wird eine einmalige Gebühr für das Änderungsverlangen in Rechnung gestellt, wie in diesem Vertrag aufgeführt. Der geeignete Service-Standort wird je nach Standort des Änderungsverlangens ausgewählt.
- 6.2 Nutzungsgebühren.** Sprint wird Kunden Off-Net Anrufe pro Minute je nach der vertraglich vereinbarten Minutengebühr in Rechnung stellen.
- A. ISIP Abgehende Nutzung:** Für Anrufe von ISIP-Telefonnummern zu Offnet-Standorten werden abhängig vom Anrufziel und der im Kundenvertrag eingeschlossenen Preisliste Entgelte fällig. Standard-Telefonnummern können unbegrenzt Eingangsanrufe empfangen (mit Ausnahme gebührenfreier Nummern); dabei entstehen keine Kosten.
 - B. ISIP Eingehende Nutzung:** Werden ISIP-Gebührenfreie Nummern angerufen, werden für alle eingehenden Anrufe Minutenentgelte fällig, die nach der Kundenpreisliste berechnet werden.
 - C. Geographisch nicht gebundene Gebühren** sind eine besondere Nutzungskategorie, die verschiedene Rufarten umfasst. Viele dieser Rufarten sind gebührenfrei (zB Notrufe oder landesweite gebührenfreie Nummern) und kosten als solche den Kunden nichts. Andere Rufarten sind zB Auskunft, Kurzwahldienste, Mitteilungsdienste, Interneteinwahldienste, Service- und

Mehrwertdienste, Televoting und andere interaktive Dienste. Da viele dieser Rufarten reguliert sind und andere sich häufig ändern, kann Sprint diese Gebühren nicht in den Kundenvertrag aufnehmen. Falls solche Gebühren entstehen, werden sie daher nach Devisenkursumrechnungen an unseren Kunden weiterverrechnet. Es wird erwartet, dass diese nicht gebührenfreien Rufarten nur ein geringes Volumen ausmachen, da es sich hierbei nicht um Nummern handelt, die gewöhnlich in einem Unternehmen gewählt werden. Um unsere Kunden zusätzlich zu schützen, blockiert die Standardkonfiguration von Sprint alle Anrufe zu Mehrwert-, Service- und Internetwahlendiensten sowie zu Televoting, Kurzwahl- und Mitteilungsdiensten. Nur wenn der Kunde dies eigens verlangt, werden diese Rufarten an den ISIP-Kundenstandorten freigeschaltet. Sprint wird es dem *Kunden* ermöglichen, die oben erwähnten Dienste für den Kunden kostenfrei zu sperren, um geographisch nicht gebundene Gebühren für jede einzelne Nummer zu vermeiden.

D. Nutzungsgebühren werden auf der Kundenrechnung nach Service-Standort in Rechnung gestellt.

6.3 Kündigung und Kündigungsgebühren.

A. **Grundlose Kündigung des Kunden.** Wenn der Kunde diesen Dienst aus eigenem Belieben kündigt, wird Sprint dem Kunden Gebühren für die vorzeitige Kündigung berechnen. Diese entsprechen: (i) dem Durchschnitt der letzten drei Monatsrechnungen multipliziert mit (ii) der Anzahl der verbleibenden Monate der Laufzeit.

B. **Kündigung durch Sprint.** Abgesehen von den übrigen Kündigungsrechten der Parteien in diesem Vertrag kann Sprint diesen Service gänzlich oder teilweise schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen beenden, wenn Sprint nicht in der Lage ist, den Support einer Drittpartei für den Service sicherzustellen.

C. **Behördliche und Gesetzliche Veränderungen.** Falls eine Änderung in anwendbaren Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anordnungen die Erbringung des Dienstes erheblich beeinträchtigen sollte, werden die Parteien geeignete Änderungen des Anhangs vereinbaren. Falls die Parteien innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung einer schriftlichen Benachrichtigung der einen Partei an die andere mit Bitte um Nachverhandlung keine Einigung erzielen, kann (a) Sprint alle Kostensteigerungen hinsichtlich der Service-Erbringung an den Kunden weitergeben und (b) falls Sprint dies tut, kann der Kunde den Service ohne Kündigungsgebühren beenden, indem er innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Nachricht, dass Sprint die Kostensteigerungen weitergeben wird, eine schriftliche Nachricht an Sprint schickt und ein Kündigungsdatum innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Absendung der Nachricht an Sprint angibt. Diese Änderungen finden für den Kunden keine Anwendung, falls der Kunde den Dienst gemäß dem vorgehenden Satz aufkündigt.

6.4 **Justierungszeitraum.** In den ersten 180 Tagen nach dem Implementierungszeitraum kann der Kunde ohne Gebühren für vorzeitige Kündigung oder Dekonnektierung die Anzahl der ISIP-Trunks verringern, vorausgesetzt der Kunde geht dabei nicht unterhalb die Mindestanzahl der ISIP-Trunks, zu der er sich im Vertrag verpflichtet hat. Nach diesem Zeitraum von 180 Tagen wird Sprint sämtliche Gebühren für Dekonnektierung und vorzeitige Kündigung in Rechnung stellen.

6.5 **Letter of Agency und Letter of Authorization.** Gegebenenfalls (im Allgemeinen, wenn der Kunde Rufnummern mitnehmen will) muss der Kunde einen "Letter of Agency" und einen "Letter of Authorization" unterzeichnen und zurücksenden, bevor Sprint ISIP-Trunking zur Verfügung stellen kann.

6.6 **Evaluierungs-Probezeit.** Jeder Kunde kann sich einmalig dafür entscheiden, bis zu 20 ISIP-Trunks mit bis zu 40 neuen Telefonnummern im Vereinigten Königreich, in Deutschland und in Frankreich innerhalb einer Probezeit zu evaluieren. Der Kunde kann den Dienst über einen Zeitraum von 60 Tagen ab dem Datum, an dem die ISIP-Trunks der Evaluierung implementiert und akzeptiert sind, evaluieren ("**Evaluierungs-Probezeit**"). Der Kunde hat alle NRC-, MRC und Nutzungsgebühren in Verbindung mit dem bestellten Service zu bezahlen. Der Kunde muss vor Unterzeichnung des Vertrages sein Sprint-Kundenteam schriftlich informieren, dass er das ISIP-Trunking evaluieren möchte. VOR Ablauf des Evaluierungs-Probezeit muss der Kunde entweder:

A. die komplette Implementierung des ISIP-Trunking fortsetzen. Sprint wird dann dem Kunden die ISIP-Trunking-Dienste laut Vertrag in Rechnung stellen; oder

B. Sprint VOR Ablauf des Evaluierungs-Probezeit schriftlich in Form eines angenommenen Dekonnektierungsauftrags darüber informieren, dass der Kunde ISIP-Trunking nicht mehr benötigt. Sprint wird dann den ISIP-Trunking Service dekonnectieren, ohne dem Kunden Dekonnektierungsgebühren in Rechnung zu stellen.

7. SERVICEBESCHRÄNKUNGEN

- 7.1 Automatisierte Wählsysteme.** Der Dienst ist nicht auf die Verwendung automatisierter abgehender Wählsysteme ausgelegt. Sprint ist für keine Unterbrechung oder Störung von automatisierten abgehenden Wählsystemen verantwortlich, die vom Kunden mit dem Dienst verknüpft werden.
- 7.2 Portierung lokaler Nummern.** Sprint wird wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um Kundenwünsche bezüglich der Portierung bestehender lokaler Telefonnummern zu erfüllen. Sprint kann die Portierung lokaler Rufnummern nicht an allen Standorten garantieren.
- 7.3 Fax- und Modemsysteme.** Der Dienst wurde für den Einsatz von zertifizierten handelsüblichen Fax-einrichtungen an PBX-Anschlüssen getestet und funktioniert mit Einschränkungen, wie vom Hersteller oder Zertifizierungsführern empfohlen. Sprint kann nicht garantieren, dass alle Fax- und Modemherstellersysteme mit dem Dienst kompatibel sind, und der Dienst kann Routing nur nach bestem Bemühen unterstützen.
- 7.3 Beschränkte Anrufarten.** Zum Schutz seiner Kunden sperrt Sprint in seiner Standardkonfiguration Anrufe zu Telefonnummern von Mehrwert-, Service- und Kurzwahldiensten, zu Televoting, Internetwahl- und Mitteilungsdiensten. Falls ein Kunde die Möglichkeit haben will, diese Nummerntypen anzurufen, können diese auf Verlangen aktiviert werden.

8. BESCHRÄNKUNGEN VON NOTFALLDIENSTEN BEIM SIP TRUNKING

- 8.1 Beschränkungen bei Notfalldiensten.** ISIP-Trunking ermöglicht Telefongespräche unter Verwendung der Technologie des Voice over Internet Protocol. ISIP unterscheidet sich fundamental von traditionellen Telefondiensten und unterliegt anwendungsbedingten Einschränkungen. ISIP unterstützt Notrufdienste oder andere Funktionen für den Notfall nicht in gleicher Weise wie traditionelle Festnetzdienste. Mit der Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Kunde, dass er sich über die ISIP-Beschränkungen im Klaren ist.
- 8.2 Bestätigung über die erfolgte Anerkennung der Endanwender.** Der Kunde muss ISIP-Endanwender (“**Endanwender**”) über die Beschränkungen von ISIP in Bezug auf Notfalldienste informieren. Der Kunde muss eine Bestätigung über die erfolgte Anerkennung eines jeden alten oder neuen Endanwenders der Tatsache einholen und aufbewahren, dass diese die Umstände, unter denen Notfalldienste nicht verfügbar sein können, erhalten und verstanden haben wie im Abschnitt “Beschränkungen von Notfalldiensten beim ISIP-Trunking” dieses Anhangs aufgeführt. Der Kunde muss die Bestätigung über die erfolgte Anerkennung über die Beendigung oder den Ablauf dieses Vertrages hinaus aufbewahren. Der Kunde willigt ein, auf Verlangen von Sprint die Anerkennungen umgehend vorzulegen.
- 8.3 Registrierter Standort.** Um ISIP zur Verfügung zu stellen, verlangt Sprint eine gültige Adresse für die primären Arbeitsstätten aller Endanwender (“**Registrierter Standort**”). Der Hauptmechanismus für die Weiterleitung von Notrufen zum korrekten Notrufdienst ist der Registrierte Standort zum Zeitpunkt, in dem der Notruf getätigt wird. Die Anrufweiterleitung verlässt sich bei der Kommunikation mit Notrufzentralen auf die Information zum Registrierten Standort. Wenn der Registrierte Standort nicht aktuell, unvollständig oder nicht korrekt ist, wird der Notruf unter Umständen nicht an die richtige Stelle weitergeleitet.
- 8.4 Umzug eines Endanwenders.** Falls der Kunde ISIP mit einer zugewiesenen Telefonnummer an einem Standort nutzt, der nicht der Registrierte Standort ist, werden Notrufe unter Umständen nicht an den für den derzeitigen physischen Standort des Endanwenders zuständigen Notrufdienst weitergeleitet. Falls sich die Adresse der primären Arbeitsstätte des Endanwenders ändert, muss der Kunde Sprint über die Änderung informieren und einen neuen Registrierten Standort für diesen Endanwender übermitteln. Der Endanwender darf ISIP nur am Registrierten Standort nutzen. Falls ein Endanwender bzw. eine Endanwenderin den Standort seiner bzw. Ihrer primären Arbeitsstätte wechselt, kann Sprint in bestimmten Fällen eine neue Telefonnummer verlangen. Andernfalls wäre Sprint unter Umständen nicht in der Lage, ISIP am neuen Standort zur Verfügung zu stellen.
- 8.5 Aktualisierungen der Datenbank.** Falls der Kunde den physischen Standort bei der Festlegung des Registrierten Standorts nicht korrekt angibt, erreichen Notrufe unter Umständen nicht den korrekten Notfalldienst. Im Verlauf der erstmaligen Aktivierung von ISIP und nachfolgenden Updates der Informationen zum Registrierten Standort kommt es zu einer Verzögerung, bevor die automatische Information zu Nummer und Standort der örtlichen Notrufzentrale vollständig und korrekt übermittelt wird.

- 8.6 Fernzugriff.** Falls der Kunde ISIP mit einer zugewiesenen Telefonnummer außerhalb des Registrierten Standorts nutzt, z.B. mit einem Softphone, dann ändert sich der Registrierte Standort nicht und das Gespräch wird daher nicht zu den korrekten Notfalldiensten weitergeleitet. Nutzern, die mit einem Softphone reisen, wird empfohlen, für Notrufe ein Mobiltelefon zu benutzen.
- 8.7 Verbindungsabbrüche.** ISIP kann keine Anrufe durchstellen, falls der Kunde seine Verbindung zum Netzwerk von Sprint verliert. Bei überlastetem Internet und Netzwerkproblemen ertönt bei Notrufen, die über ISIP laufen, gelegentlich ein Besetztzeichen, es kommt zu überraschenden Antwortverzögerungen oder es dauert länger als bei Anrufen innerhalb traditioneller Telefonnetze, bis das Gegenüber antwortet.
- 8.8 Stromausfall.** ISIP funktioniert nicht, falls es bei ISIP oder einem anderen Equipment, das ISIP ermöglicht, zu einem Stromausfall kommt. Nach einem Stromausfall muss der Kunde unter Umständen Equipment oder Geräte resetten oder neu konfigurieren, bevor er wieder ISIP nutzen kann.
- 8.9 Beschränkungen bei der Notfallzentrale.** Die Zentrale, die für die Entgegennahme von Notrufen von einem bestimmten Registrierten Standort über ISIP zuständig ist, besitzt möglicherweise kein System, das für Erweiterte Notfalldienste konfiguriert ist. Die Servicezentrale ist unter Umständen nicht in der Lage, CLIs aufzufangen oder zu speichern bzw. anderweitig die Telefonnummer, den Registrierten Standort oder die physische Position des Anrufers zu ermitteln.
- 8.10 Haftungsbeschränkung.** Sprint ist für keine Ausfälle von ISIP-Trunking oder anderweitige Unfähigkeit von Geräten verantwortlich, Notrufdienste oder andere Notrufnummern zu wählen bzw. eine Notrufzentrale zu erreichen.
- 8.11 Schadloshaltung.** Der Kunde wird Sprint, dessen Führungskräfte, Direktoren, Beschäftigte, verbundenen Unternehmen, Vertreter und Verkäufer, die mit ISIP-Trunking verbunden sind, von und gegen jedwede Ansprüche, Verluste, Schäden, Bußgelder, Vertragsstrafen, Kosten und Auslagen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltsgebühren) die von oder im Namen des Kunden oder jedes Dritten oder Nutzers des ISIP-Trunking hinsichtlich des Versagens oder Ausfalls der Anruhfunktionalität, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche in Verbindung mit Notrufen, vorgebracht werden, schad- und klaglos halten.